

Einladung zur NIS2-(Pflicht)-Schulung für Geschäftsleitungen aus den Bereichen Netze/ Vertrieb/ Erzeugung, Wasser und digitale Infrastruktur: IT-Sicherheit verstehen und umsetzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anzahl und die Qualität von Angriffen auf kritische Infrastrukturen nehmen zu. Während die steigende Anzahl von Sichtungen von Drohnen über Flughäfen und Militärstützpunkten die Presseberichterstattung prägen, sind es häufiger Cyberangriffe, die gerade auch (kommunale) Unternehmen in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen, u.a. im Bereich der Netze, Vertrieb, Erzeugung, Wasser und der digitalen Infrastruktur bedrohen und empfindliche Schäden anrichten können.

Der Schutz vor Bedrohungen ist längst kein rein technisches oder Abteilungsthema mehr, sondern eine strategische Führungsaufgabe. Mit der EU-weiten Umsetzung der [Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der EU \(NIS2-Richtlinie\)](#) bestehen daran auch gesetzlich keine Zweifel mehr: Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung eines hinreichenden Cybersicherheitsniveaus in jedem betroffenen Unternehmen. Dabei reicht längst nicht mehr nur die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Betriebskontinuität im Unternehmen aus; das Gesetz verlangt ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Bewertung von Risiken und von Risikomanagementpraktiken im Bereich der IT-Sicherheit, was durch die regelmäßige Teilnahme an NIS2-Schulungen sichergestellt werden soll.

I. NIS2-Umsetzung: Was auf Geschäftsleitungen jetzt zukommt

Durch die Umsetzung der NIS2-Richtlinie gelten Unternehmen sowie Eigen- und Landesbetriebe, die in einem kritischen Sektor (z. B. Energie, Wasser oder Abfallbewirtschaftung) tätig sind, bereits ab 50 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz und einer Jahresbilanzsumme von jeweils 10 Mio. Euro als wichtige Einrichtung.

Mit der Einordnung in eine der gesetzlich vorgesehenen Kategorien sind konkrete Pflichten für die Geschäftsleitungen verbunden. **Nach § 38 Abs. 3 BSIG-E müssen Geschäftsleitungen künftig regelmäßig an Schulungen zu Risiken und Risikomanagementpraktiken teilnehmen.** Eine entsprechende spezialgesetzliche Pflicht enthält § 5e Abs. 3 EnWG-E für Geschäftsleitungen von Energieversorgungsnetzen, Energieanlagen und digitalen Energiediensten, die dem Anwendungsbereich des EnWG unterliegen.

Nach der Gesetzesbegründung und der Auffassung des BSI gelten Schulungen jedenfalls als regelmäßig, wenn sie **mindestens alle drei Jahre** wahrgenommen werden. Ein



Wechsel in der Geschäftsleitung oder signifikante Änderungen in den Geschäftsprozessen, der Risikoexposition oder den Risikomanagementmaßnahmen können auch ein kürzeres Intervall notwendig machen. Es muss gewährleistet werden, dass die Geschäftsleitung effektiv ihren Verpflichtungen nachkommen und dies durch eine entsprechende Dokumentation gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisen kann. Neben der Geschäftsleitung kann es sinnvoll sein, wenn auch weitere Mitarbeiter der (besonders) wichtigen Einrichtungen an NIS2-Schulungen teilnehmen, um die Geschäftsleitung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie steht kurz vor dem Abschluss, so dass mit einem baldigen Inkrafttreten – voraussichtlich noch in diesem Jahr – zu rechnen ist. Für die Geltung des Gesetzes sind keine allgemeinen Übergangsfristen vorgesehen, so dass die Pflichten grundsätzlich ab dem Tag des Inkrafttretens von den Geschäftsleitungen zu beachten und umzusetzen sind.

II. Unser Unterstützungsangebot

Die Pflicht zur Schulung umfasst allgemeine Kerninhalte der IT-Sicherheit und ergänzend hierzu sektor- und einrichtungsspezifische Inhalte.

Die für NIS2-Schulungen geforderten sektor- und einrichtungsspezifischen Inhalte unterscheiden sich nach den Anforderungen, typischen Risiken und regulatorischen Rahmenbedingungen ihres jeweiligen Sektors. Ein Unternehmen, welches etwa vornehmlich im Bereich der Energieerzeugung tätig ist, erfüllt ein anderes Risikoprofil und unterliegt anderen regulatorischen Rahmenbedingungen als Unternehmen in der Abfallbewirtschaftung. Darüber hinaus bringen sektorübergreifende Tätigkeiten, wie sie von sogenannten Querverbundunternehmen wie z. B. Stadtwerken ausgeübt werden, weitere Anforderungen an die Geschäftsleitungen mit sich, die im Rahmen von NIS2-Schulungen beachtet werden müssen.

Mit speziell auf einzelne Sektoren/Tätigkeitsbereiche zugeschnittenen NIS2-Schulungen unterstützen wir Sie, Ihrer Führungsverantwortung effektiv nachzukommen. Einen Überblick zu den Inhalten der verschiedenen NIS2-Schulungen können Sie der [Agenda](#) entnehmen. Der Schulungsinhalt wird dabei jeweils an den spezifischen Adressatenkreis bzw. Sektor/Tätigkeitsbereich angepasst und profitiert von unserer umfassenden Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen und den konkreten Anforderungen im jeweiligen Sektor/Tätigkeitsbereich sowie des Querverbunds.

Teilnehmer erhalten im Nachgang zur NIS2-Schulung Zertifikate, welche zur vorgeschriebenen Dokumentation und entsprechend auch zur Vorlage bei den Aufsichtsbehörden verwendet werden können. Dabei entspricht unser Schulungsangebot sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf den zeitlichen Rahmen den Leitlinien des Gesetzgebers

sowie des BSI: Unsere NIS2-Schulungen für Geschäftsführer sind daher **grundsätzlich auf vier Stunden ausgelegt**.

Daneben bieten wir auch kürzere Schulungstermine an, um Geschäftsleitungen alternativ und unabhängig von den vorstehenden Vorgaben eine Teilnahme an einer Grundschulung zu ermöglichen. Auf Wunsch und Nachfrage bieten wir Ihnen gerne modular aufeinander aufbauend angelegte Schulungen von zwei Mal zwei Stunden an.

1. NIS2-Schulung für EVU/ Stadtwerke

- Geschäftstätigkeiten in den Bereichen Energie, Wasser und Abfallentsorgung
- Gesamtschau IT-Security - Herausforderungen für Querverbundunternehmen durch Doppelregulierung
- Ausweitung bestehender ISMS auf weitere, von der NIS2 betroffene Unternehmensbereiche (z. B. Vertrieb)

2. NIS2-Schulung für Betreiber von Wind- und Solarparks

- Spezialgesetzliche Regulierung für Energieanlagen durch IT-Sicherheitskataloge
- Von der Muttergesellschaft zum kleinen SPV – gleiche Umsetzung für alle?
- Sichere Lieferantenbeziehungen – Wie kann eine Betriebsführung durch Dritte (technisch und/oder kaufmännisch) sachgerecht abgesichert werden?

3. NIS2-Schulung im Wassersektor

- Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Ausnahmeregelungen bei den Einrichtungsarten
- Besonderheiten im Wassersektor

4. NIS2-Schulung im TK-Sektor

- Spezialregulierung im TKG

5. Ergänzend: Prüfung der NIS2-Betroffenheit

Durch die Umsetzung der NIS2-Richtlinie fallen eine Vielzahl von „neuen“ Unternehmen unter die Regulierung, welche nicht notwendigerweise eine kritische Anlage (zuvor Kritische Infrastruktur – KRITIS) betreiben. Bereits die Beschäftigung von 50 Mitarbeitern oder die Eingliederung in eine Unternehmensgruppe kann zur Betroffenheit durch die NIS2-Pflichten führen (siehe bereits zuvor). Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Bewertung, ob Ihr Unternehmen in den Adressatenkreis der neuen NIS2-Pflichten fällt.



Eine vollständige Übersicht über alle Veranstaltungstermine finden Sie unter folgendem [Link](#).

Die Teilnahmegebühr für die 2-stündige Schulung beträgt € 350,00 (netto) und für die 4-stündige Schulung € 550,00 (netto). Mitglieder unseres AK REGTP zahlen ein ermäßigtes Entgelt von € 300,00 (netto) bzw. € 500,00 (netto).

Gerne bieten wir Ihnen die Schulungen auch als auf Ihr Unternehmen und konkreten Anforderungsbedarf abgestimmten **Inhouse-Schulung** an. Sprechen Sie uns bei Interesse gerne an. Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen neben den Unterzeichnern gerne Rechtsanwältin [Kathrin Lemke](#) und Rechtsanwalt [Lukas Haun](#), ferner die Ihnen [bekannten Ansprechpartner*innen](#) an den Standorten der BBH-Gruppe zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, Sie zu unserer Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

Für organisatorische Fragen wenden Sie sich bitte an das BBH-Seminarteam (seminare@bbh-online.de oder Tel.: 030/611 28 40-585).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmeding

Rechtsanwalt

Partner

Stefan Brühl

Partner Counsel

Alexander Bartsch

Rechtsanwalt

Partner Counsel